Baurat-Mast-Stipendium

Die Vergabe von Baurat-Mast-Stipendien erfolgt in Gedenken und aus dem Nachlass von Frau Elise Gesine (genannt Gertrud) Mast geb. Siems (gest. am 10.11.1970 in Bremen), Witwe des Stadtbaurates i.R. Carl-Alfred Mast. Die Verfügung der Erblasserin, ihren Nachlass zur Förderung von bedürftigen und würdigen Studierenden des Hochbaus sowie der Architektur und der Stadtplanung zu verwenden erging in Erinnerung an das und mit Dank für das von ihrem Ehemann an der ehemaligen technischen Hochschule Stuttgart erfolgreich absolvierte Studium. Für die Vergabe eines Stipendiums gelten in Umsetzung der letztwilligen Anordnungen der Erblasserin folgende

Vergabeberichtlinien

1. Eine Vergabe kann grundsätzlich nur an Studierende der Universität Stuttgart erfolgen, die

   a) eine Immatrikulation für einen der unten genannten Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsstudiengänge in den Fakultäten Architektur und Stadtplanung (Fakultät 1) oder Bau- und Umweltingenieurwissenschaften (Fakultät 2) nachweisen können:

      - Bachelor of Science Architektur und Stadtplanung
      - Master of Science Architektur und Stadtplanung
      - Master of Science Integrated Urbanism and Sustainable Design (IUSD)
      - Master of Science Integrative Technologies and Architectural Design Research (ITECH)
      - Bachelor of Science Bauingenieurwesen
      - Master of Science Bauingenieurwesen
      - Bachelor of Science Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
      - Master of Science Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

   b) als Studierende eines der oben genannten Studiengänge

      - bei Bachelor-Programmen mindestens ein und längstens vier Semester,
      - bei Master-Programmen längstens zwei Semester und
      - bei Weiterbildungsprogrammen längstens zwei Semester (bei 4 Semestern Regelstudienzeit, analog zum Masterprogramm mit 4 Semestern Regelstudienzeit)

   nachweisen können.

2. Berücksichtigt werden Studierende, die im Zeitpunkt der Bewerbung - ohne Berücksichtigung der nach diesen Vergaberichtlinien in Betracht kommenden Förderung - einen Anspruch auf eine Förderung gemäß BAföG haben. Der Nachweis ist durch die Vorlage des entsprechenden Bescheids zu erbringen.

3. Eine Förderung ist neben einem BAföG-Bezug möglich.

4. Die Würdigkeit einer Bewilligung einer Förderung richtet sich nach folgenden fünf Auswahlkriterien zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements:

   1. für erbrachte Leistungen (von 0 – 10 Punkten); Bedingung: gefördert werden können würdige Studierende mit guten bis sehr guten erbrachten Studienleistungen, d.h. ein

Notendurchschnitt von 1,0 bis maximal 2,0. Die Punkteverteilung erfolgt folgendermaßen: 1,0 bis 1,1 erhält 10 Punkte, 1,2 erhält 9 Punkte, usw. bis 2,0 erhält 1 Punkt.

2. für fachliche Zusatzleistungen (von 0 – 3 Punkten)
3. für außerfachliche Zusatzleistungen (von 0 – 3 Punkten)
4. für Engagement, Bereitschaft zur Verantwortung (von 0 – 10 Punkten)
5. für soziale, familiäre, persönliche Umstände / Beeinträchtigung (von 0 – 10 Punkten).

5. Die Förderungsdauer beträgt zwei Semester. Eine Verlängerung ist, vorbehaltlich einer Erschöpfung des Nachlasses, möglich.

6. Die Vergabe oder Verlängerung von Stipendien erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist zu richten an den ernannten Testamentsvollstrecker Herrn Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenboom, geschäftsansässig Slevogtstraße 48, 28209 Bremen.

7. Die Bewerbungsfrist ist der 15.05. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewerbungen dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden.

8. Die Vergabe der Förderung erfolgt unter den eingegangenen und geeigneten Bewerbungen anhand des Rankings, dass sich aus der Punkteverteilung ergibt. Die Bewertung und Vergabe einer Förderung erfolgt ausgehend von der höchsten Gesamtpunktzahl absteigend zur niedrigsten Gesamtpunktzahl.

9. Pro Kalenderjahr werden maximal 20 Bewerber*innen gefördert.

10. Bei Bewilligung wird die Förderung als monatlicher Zuschuss in Höhe von € 300,00 gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht jedoch nicht.

11. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den für die Bewilligung des Stipendiums maßgebenden Verhältnisse (insbesondere Unterbrechung oder Beendigung des Studiums, Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) unverzüglich mitzuteilen.

    Das Stipendium kann gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind oder wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über für die Gewährung erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

    Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Anlage

Profilraster mit Kriterien 1-5